

RS Lvwg 2022/2/22 VGW- 101/032/1052/2022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.02.2022

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs1

StVO 1960 §45 Abs2

StVO 1960 §94d Z6

Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht Wien geht davon aus, dass es sich bei den im Zuge der Verlängerung der Bundesstraßen aufgelassenen Bundesstraßen und in der Folge in Wien in der Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen als Hauptstraße B bezeichneten Straßenzügen um solche mit einer Bedeutung für den Durchzugsverkehr handelt, die überwiegend übergeordneten Interessen dienen. Diese dienen folglich nicht dem Lokalverkehr innerhalb des Stadtgebiets und unterliegen daher nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde iSd Art. 118 Abs. 3 Z 4 B-VG. Damit handelt es sich bei diesen Hauptstraßen B um Straßen, die in verfassungskonformer Interpretation iSd § 94d StVO Bundes- oder Landesstraßen gleichzuhalten sind. Akte der Vollziehung betreffend diese Straßen sind folglich von der Gemeinde nicht im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Schlagworte

Benützung von Straßen; Ausnahmen in Einzelfällen; Ausnahmegewilligung; eigener Wirkungsbereich der Gemeinde; Zuständigkeit; Hauptstraße A; Hauptstraße B; Verkehrsflächen, die überwiegende übergeordneten Interessen dienen; Bundesstraße; Landesstraße; Verlängerung der Bundesstraßen; Bedeutung für den Durchzugsverkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2022:VGW.101.032.1052.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at